BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 66/2002

vom 31. Mai 2002

zur Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2002 vom 19. April 2002 ([1]) geändert.

(2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf den Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung ([2]) auszuweiten.

(3) Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2002 zu ermöglichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 3 (Umwelt) des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den in Absatz 7 genannten Aktionen der Gemeinschaft."

2. In den Absätzen 5 und 6 werden die Worte „dem in Absatz 7 genannten Aktionsprogramm" bzw. „des in Absatz 7 genannten Aktionsprogramms" durch „den in Absatz 7 genannten Aktionen" bzw. „der in Absatz 7 genannten Aktionen" ersetzt.

3. In Absatz 6 wird das Wort „EG-Ausschüsse" durch „Gremien" ersetzt.

4. Der Wortlaut des Absatzes 7 erhält folgende Fassung (der Gedankenstrich gilt unverändert):

   „Gegenstand dieses Artikels sind die folgenden Rechtsakte der Gemeinschaft sowie die davon abgeleiteten Rechtsakte:

   a) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gelten:"

([1]) ABl. L 154 vom 13.6.2002, S. 34.
([2]) ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 1.

5. Artikel 7 wird nach Unterabsatz a) folgender Unterabsatz angefügt:

„b) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gelten:

— **32001 D 1411**: Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 1).“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäß Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens in Kraft (*).

Er gilt ab dem 1. Januar 2002.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Mai 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.